

24.09.92

Wi - AS

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Elektrozulassungs-Bergverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung an eine Gemeinschaftsrichtlinie sowie an die verwaltungsmäßige Praxis in der EWG und im Europäischen Wirtschaftsraum.

B. Lösung

Änderung der Kennzeichnungsvorschriften.

Aufnahme einer Gleichstellungsklausel für Normen, Prüfstellen und Sachverständige.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. EG-Notifizierungsverfahren

Nicht erforderlich, da Verordnung der Umsetzung von EWG-Recht dient.

Bundesrat

Drucksache 647/92

24.09.92

Wi - AS

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Zweite Verordnung zur Änderung der Elektrozulassungs-Bergverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (422) - 621 00 - Be 31/92

Bonn, den 24. September 1992

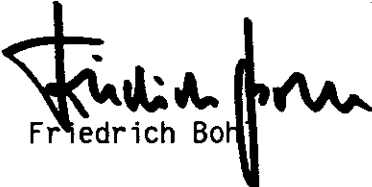
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Elektrozulassungs-Bergverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Drucksache 647/92

Zweite Verordnung zur Änderung der Elektrozulassungs-Bergverordnung

Auf Grund des § 65 Nr. 3 und 5, des § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 3, auch in Verbindung mit § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, den §§ 128 und 129 Abs. 1 und § 133 Abs. 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und, soweit der Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Elektrozulassungs-Bergverordnung vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1598), geändert durch Verordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 552), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "Bergbau-Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse" durch die Worte "Bergbau-Versuchsstrecke, Fachstelle für Sicherheit elektrischer Betriebsmittel der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH," ersetzt.
2. In § 6 Nr. 1 wird die Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 4" durch die Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt gefaßt:

"Gleichstellung von Normen, Prüfstellen und Sachverständigen

(1) Nationalen Normen über die Bauart schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel sowie eigensicherer elektrischer Anlagen und deren Zubehör stehen in

den Fällen, in denen sie nach dieser Verordnung angewandt werden können, Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleich, wenn mit ihnen das geforderte Schutzziel gleichermaßen erreicht wird.

(2) Nationalen Prüfstellen oder solchen Sachverständigen, die von deutschen Behörden anerkannt werden, stehen bei der Anwendung dieser Verordnung die Stellen oder Personen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleich, die auf Grund fachlicher und sachlicher Kompetenz sowie ihrer Unabhängigkeit als gleichwertig angesehen werden können. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn sie nach Artikel 14 der Richtlinie Nr. 76/117/EWG oder der Richtlinie Nr. 82/130/EWG benannt sind oder die in harmonisierten Normen niedergelegten Anforderungen erfüllen."

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe "Anlage 2" wird die Angabe "*" eingefügt.

b) Nach Anlage 2 wird folgende Fußnote angefügt:

"*) Anlage 2 dient der Umsetzung der Richtlinien Nr. 82/130/EWG, Nr. 88/35/EWG und Nr. 91/269/EWG."

5. In Anhang 2 zu Anlage 2 werden jeweils in den Nummern 1.1 und 2.1 die Worte "sowie das Zeichen I der Betriebsmittelgruppe" gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Elektrozulassungs-Bergverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungI. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung dient im wesentlichen der Anpassung der Elektrozulassungs-Bergverordnung an eine Gemeinschaftsrichtlinie und die verwaltungsmäßige Praxis in der EWG. Die Kennzeichnungsvorschriften müssen auf Grund der Richtlinie Nr. 91/269/EWG vom 30. April 1991 geringfügig geändert werden. Durch die Aufnahme einer Gleichstellungsklausel für technische Normen, Prüfstellen und Sachverständige wird klargestellt, daß nach den in der Bundesrepublik Deutschland für die Auslegung von Rechtsvorschriften geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch die Vorschriften der Elektrozulassungs-Bergverordnung stets im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht - insbesondere mit den Artikeln 30 ff. EWG-Vertrag - anzuwenden sind. Wegen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist die Gleichstellung auf andere Vertragsstaaten dieses Wirtschaftsraums auszudehnen. Ferner ist die Bezeichnung einer nationalen Prüfstelle zu ändern.

Durch die Vorschriften der Verordnung entstehen für Hersteller und Verwender schlagwetter- und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel keine zusätzlichen Kosten. Infolgedessen ergeben sich auch keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau einschließlich des Verbraucherpreisniveaus. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Vorschrift trägt einer organisatorischen Änderung bei einer nationalen Prüfstelle Rechnung. Die neue Bezeichnung stimmt mit derjenigen in der Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 15. Februar 1991 überein (Bundesarbeitsblatt 4/1991 S. 60).

Zu Artikel 1 Nr. 2

Für eigensichere elektrische Anlagen, die zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt sind, bestehen inzwischen harmonisierte Normen. Infolgedessen ist der Verweis anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Da die Berlin-Klausel gegenstandslos geworden ist, wird § 15 mit einer neuen Vorschrift ausgefüllt. Durch sie wird klar gestellt, daß nach den in der Bundesrepublik Deutschland für die Auslegung von Rechtsvorschriften geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch die Vorschriften der Elektrozulassungs-Bergverordnung stets im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht - insbesondere mit den Artikeln 30 ff. EWG-Vertrag, die in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht sind, - anzuwenden sind. Demnach stehen - soweit noch keine harmonisierten Normen vorhanden sind - nationalen Normen über die Bauart schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel sowie eigensicherer elektrischer Anlagen und deren Zubehör Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen erreicht wird. Ferner stehen nationalen Prüfstellen oder solchen Sachverständigen, die von deutschen Behörden anerkannt werden, bei der Anwendung dieser Verordnung Stellen oder Personen anderer Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen gleich. Als gleichwertig können vor allem Stellen angesehen werden, die nach Artikel 14 der Richtlinie Nr. 76/117/EWG oder der Richtlinie Nr. 82/130/EWG benannt sind oder die in harmonisierten Normen niedergelegten Anforderungen erfüllen. Derartige Normen finden sich in der Normenreihe EN 45 000.

Mit der neuen Vorschrift wird einer Aufforderung der EG-Kommission entsprochen. Im Rahmen der Notifizierung 91/0045/d über den Musterentwurf einer Bergverordnung der Bundesländer für die Verwendung elektrischer Anlagen hat die EG-Kommission

die Bundesregierung ersucht, die Elektrozulassungs-Bergverordnung entsprechend vorstehenden Ausführungen zu ergänzen und die von der Bundesregierung vertretene Rechtsauffassung vorab bekanntzumachen (BAnz. 1992 S. 2764).

Wegen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist die Gleichstellung auf andere Vertragsstaaten dieses Wirtschaftsraums auszudehnen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Ergänzung trägt dem Zitiergebot für EWG-rechtliche Vorschriften Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Änderung ist durch die Richtlinie Nr. 91/269/EWG (Anhang C) bedingt.

Zu Artikel 2

Wegen der zweimaligen Änderung der Verordnung, die diese insgesamt vor allem für Hersteller und Verwender schlagwettergeschützter und explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel schwer lesbar macht, ist eine Neufassung angezeigt.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll im Hinblick auf die Umsetzungsfrist in der Richtlinie Nr. 91/269/EWG möglichst bald in Kraft treten. Wegen der Gleichstellungsklausel für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist dies jedoch vor dem 1. Januar 1993 nicht möglich.

06.11.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Elektrozulassungs-Bergver-
ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 6. November 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.